

**Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Stange (DIE LINKE)**

und

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

**Prostituiertenschutzgesetz umsetzen - aktuelle Situationsanalyse und Erfahrungen - Teil II**

Mit dem Inkrafttreten des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) zum 1. Juli 2017 gibt es einige Neuregelungen, die zu einem veränderten Umgang mit diesem Thema auch in Thüringen einhergehen. Neue Vorschriften für Bordellbetreibende, Meldepflichten für die Prostituierten, Kondompflicht für Freier, Auflagen für Bordellbetreiberinnen und Bordellbetreiber sollen das Vorgehen gegen Zwangsprostitution erleichtern und die Ausbeutung im Sexgewerbe bekämpfen.

Das Gesetz bringt einige Neuerungen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter und Betreiberinnen und Betreiber die auf einen besseren Schutz von Frauen und Männer in der Prostitution abzielen sollen. Betroffenenverbände sehen eine Verschärfung der Diskriminierung von Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, eine zunehmende Illegalisierung von Sexarbeit und Verringerung des Angebotes. Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sehen sich in ihren Persönlichkeitsrechten beschnitten. Die Situationsanalyse "Ein Jahr Prostituiertenschutzgesetz - Die Umsetzung des Gesetzes und seine Folgen" von 2018 eines gemeinnützigen Vereins mit Sitz in Frankfurt am Main, der sich für die sozialen und politischen Rechte von Frauen, die in der Prostitution arbeiten, einsetzt, zeigt einige Beispiele auf, die das bestätigen.

Die Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sehen sich in einem Klima der Rechtsunsicherheit.

Für Thüringen gab es nach Schätzungen des Landeskriminalamts Thüringen aus 2016 circa 500 Prostituierte an circa 197 Orten. Allerdings sind das keine verlässlichen Zahlen und speisen sich aus Kontrollen und polizeilichem Handeln. Die Landesregierung spricht für Anfang 2018 von 173 angemeldeten Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern und circa 120 Prostitutionsstätten.

Die Umsetzung des neuen Gesetzes braucht nach wie vor Ideen, Konzepte und Mindeststandards, um dem Gedanken des Schutzes der Prostituierten Rechnung zu tragen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/539** vom 22. April 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. Juni 2020 beantwortet:

1. Wie plant die Landesregierung eine Aufstockung des Personals zum Zwecke besserer Kontrollen von Prostitutionsstätten unter anderem auch, um den Schutz der Opfer von Menschenhandel zu gewährleisten sowie voranzutreiben, und wenn ja, mit wem?

Antwort:

Die Überwachung und Kontrolle der Prostitution obliegt den zuständigen Sicherheitsbehörden und Gesundheitsbehörden als Daueraufgabe. Der Personalbedarf richtet sich nach Anzahl und Größe der Prostitutionsstätten im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der betroffenen Behörden.

2. Wie viele Anzeigen wegen Zwangsprostitution gab es unter der neuen Gesetzeslage (1. Juli 2017)?

Antwort:

Seit 1. Juli 2017 wurden acht Anzeigen wegen Zwangsprostitution (§ 232a StGB) aufgenommen. Von diesen Anzeigen finden sich jedoch nur jene in der Polizeilichen Kriminalstatistik wieder, bei denen der Tatort in Thüringen liegt und die Ermittlungen bereits abgeschlossen sind.

3. Wie viele Anzeigen nach Frage 2 sind durch "Freier" erfolgt?

Antwort:

Im Jahr 2018 erfolgte eine anonyme telefonische Anzeige wegen Zwangsprostitution durch einen "Freier". Im Jahr 2020 zeigte ein "Freier" per E-Mail einen Verdacht einer Straftat wegen Zwangsprostitution an.

4. Wie viele Verurteilungen wegen Zwangsprostitution gab es seit Oktober 2016 bis 30. Juni 2016 und für den Zeitraum 1. Juli bis Beantwortung dieser Anfrage mit welchen Urteilen (bitte geordnet nach Zeiträumen)?

Antwort:

Ausweislich der Strafverfolgungsstatistik gab es in der Zeit vom 15. Oktober 2016 (Inkrafttreten des Straftatbestandes der Zwangsprostitution, § 232a StGB) bis zum 31. Dezember 2018 eine Verurteilung wegen Zwangsprostitution (§ 232a StGB) und zwar im Jahr 2017 zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe. Ob die Verurteilung vor dem 30. Juni 2017 erfolgte, ergibt sich aus der Strafverfolgungsstatistik nicht. Für die Jahre 2019 und 2020 liegen noch keine statistischen Erkenntnisse vor.

5. Welche Erfahrungen haben die Beraterinnen und Berater des Thüringer Landesverwaltungsamtes seit 1. Juli 2017 bei den Befragungen zu den Anmeldungen der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter in Bezug auf Anzeichen und Hinweisen auf eine Zwangslage gemacht und wenn ja, wie wurde damit umgegangen?

Antwort:

Entgegen der gesetzgeberischen Intention wurden im Rahmen der geführten Beratungsgespräche bisher keine Fälle identifiziert, in denen Hinweise auf eine Zwangsprostitution nach § 232a StGB vorlagen.

6. Wurden Anmeldungen wegen § 5 Abs. 2 Nr.5 ProstSchG nicht erteilt? Wenn ja, wie viele und welche Nationalitäten hatten die Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter (bitte nach Nationalitäten aufschlüsseln)?

Antwort:

Nein

7. Wird für die Gespräche zur Anmeldung der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, wenn diese kein Deutsch oder nur sehr wenig Deutsch sprechen, ein Dolmetscher hinzugezogen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wer trägt die Kosten für die Dolmetscherleistung?

Antwort:

Auf Wunsch der Anmeldenden können Sprachmittler hinzugezogen werden. Die Kosten für Sprachmittler werden vom Land übernommen.

Maier  
Minister